

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II D – 3416/7/1/2

Bearb.: [REDACTED]

Telefon: (0 30) 90 13 - 0

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 -

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: Poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.eqvp.de

Datum: 31. Mai 2021

*Karriere in der Berliner Justiz? Mehr unter
www.ausbildung-justiz.de*

Satzungen der Stiftungen im Berliner Stiftungsverzeichnis – Anfrage Nr. 220579

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in o.g. Angelegenheit komme ich zurück auf Ihre E-Mail vom 18. Mai 2021, mit der Sie um Übersendung sämtlicher Satzungen der derzeit von hier beaufsichtigten Stiftungen gebeten haben. Ihre Anfrage ist mir zuständigkeitshalber zur Bearbeitung zugeleitet worden.

Zur Erläuterung Ihres Anliegens haben Sie in Ihrer eingangs genannten E-Mail insbesondere darauf verwiesen, dass ein hohes öffentliches Interesse daran bestehe zu kontrollieren, ob die Stiftungsaufsicht ihrer Aufsicht rechtskonform nachkommt. Weiter haben Sie ausgeführt, dass angesichts des Umstands, dass „die Stiftungsaufsicht nach dem Willen des Senats künftig vom IFG ausgenommen werden“ solle, ernsthafte Bedenken bestünden, dass dies der Fall sei.

Sie beziehen sich dabei anscheinend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit vom 3. März 2021 (Abghs. Drs. 18/3458), der sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren befindet und in seinem Artikel 10 eine Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes vorsieht, wonach die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht dem Informationsrecht nach dem künftigen Berliner Transparenzgesetz unterliegen sollen. Wie Sie der Begründung des Gesetzentwurfs entnehmen können, zielt diese Änderung nicht darauf ab, Informationsrechte bezogen auf die Tätigkeit der Stiftungsaufsicht zu beschneiden, sondern soll vielmehr den Besonderheiten der Rechtsform Stiftung Rechnung tragen. In der Begründung heißt es hierzu: „Die Stiftung ist die einzige bürgerlich-rechtliche Rechtsform, die einer staatlichen Aufsicht unterliegt. Aus diesem Grund liegt nur zu Stiftungen eine Vielzahl von Informationen bei der

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☐ 4 bis Rathaus Schöneberg ☒, ☐ 7 bis Bayerischer Platz ☒
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE4710010010000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Behörde vor. Die staatliche Stiftungsaufsicht dient aber allein dem Zweck, dafür zu sorgen, dass die Stiftungsorgane stets den Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und umsetzen, im Ergebnis also dem Schutz der Stiftungen. Eine gegenüber anderen Rechtsformen erhöhte Publizität ist damit nicht beabsichtigt.“

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch darauf aufmerksam machen, dass in mehreren Bundesländern landesrechtlich daher bereits vorgesehen ist, dass die bei den Stiftungsaufsichtsbehörden vorhandenen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen unterliegen.

Ungeachtet dessen sind meine Kolleginnen und Kollegen und ich selbstverständlich gerne bereit, Ihr auf unsere Tätigkeit gerichtetes Informationsinteresse aufzugreifen und Ihnen – soweit die pandemiebedingte Situation dies zulässt, gern auch in einem persönlichen Gespräch – Aufgaben und Wirksamkeit der Stiftungsaufsicht zu erläutern sowie einen Eindruck von unserer Aufsichtstätigkeit zu vermitteln, um die von Ihnen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rechtskonformität unseres Handelns auszuräumen. Sie können insoweit jederzeit gerne auf mich zukommen.

Soweit Sie mit Ihrer Eingabe unter Hinweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz sowie das Verbraucherinformationsgesetz um Übersendung sämtlicher Satzungen der von hier beaufsichtigten Stiftungen bitten, kann ich Ihrem Antrag indes nicht entsprechen.

Auf Ihren Antrag vom 18. Mai 2021 ergeht daher folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ist gebührenfrei.

Zur Begründung führe ich Folgendes aus:

Der mit Ihrer E-Mail vom 18. Mai 2021 geltend gemachte Informationsantrag, mit dem Sie um Übersendung sämtlicher Satzungen der von hier beaufsichtigten Stiftungen bitten, war abzulehnen, weil ein diesbezüglicher Informationsanspruch nicht besteht. Trotz der inhaltlichen Weite des gesetzlich garantierten Informationszugangsrechts gilt das Informationsfreiheitsrecht nicht uneingeschränkt. Neben den unmittelbar im Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geregelten Einschränkungen des Informationsrechts erfährt es auf der Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze Grenzen insbesondere dort, wo eine Anfrage erkennbar über den Gesetzeszweck des Informationsfreiheitsgesetzes hinausgeht, indem letztlich andere Ziele als die Ausübung eines individuellen Informationsrechts verfolgt werden und/oder sie zu Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung führen würde. So liegt es hier.

Nach dem Inhalt Ihrer Anfrage sowie den weiteren Gesamtumständen, die für die rechtliche Bewertung der Anfrage gleichermaßen zu berücksichtigen sind, ergibt sich eindeutig, dass Ihre Anfrage darauf abzielt, die Satzungen zu erhalten, um sie auf der Internetplattform FragenStaat zu veröffentlichen. Wie sich den erläuternden Ausführungen in Ihrer E-Mail entnehmen lässt, liegt dem anscheinend die Befürchtung zugrunde, dass für den Fall, dass das Berliner Stiftungsgesetz wie in Artikel 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit vom 3. März 2021 (Abghs. Drs. 18/3458) vorgesehen, geändert wird, die Satzungen von Stiftungen künftig einer Einsichtnahme Dritter ent-

zogen sein würden, weil die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts danach nicht (mehr) dem Informationsrecht nach dem künftigen Berliner Transparenzgesetz unterliegen würden. Allein schon dies belegt, dass die Übersendungsbitte im Wesentlichen auf dem Anliegen beruht, die Satzungen einer Dokumentation und Veröffentlichung auf der Internetplattform FragdenStaat zuzuführen. Hierfür spricht zudem auch der Umstand, dass sich Ihre Anfrage ohne jeden individuellen Bezug auf die Satzungen sämtlicher von hier beaufsichtigter Stiftungen bezieht.

Anlässlich Ihrer aktuellen Anfrage habe ich festgestellt, dass auf der Internetplattform FragdenStaat bereits Satzungen von hier beaufsichtigten Stiftungen veröffentlicht sind, die im Rahmen zuvor hier geltend gemachter, auf die jeweilige Stiftung bezogener Anträge nach dem IFG herausgegeben wurden. Ich gehe davon aus, dass Ihnen für die Veröffentlichung eine entsprechende Einverständniserklärung der betroffenen Stiftungen vorliegt. Auch dieses Vorgehen in früheren Fällen belegt indes, dass die spätere Veröffentlichung der Daten auf der Internetplattform FragdenStaat wesentlicher Bestandteil der vorherigen Anfragen ist. Dem entspricht es, dass sich die Internetplattform FragdenStaat eine entsprechende Archivfunktion ausdrücklich beimisst.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Sie mit Ihrer Anfrage keinen individuellen Informationsanspruch verfolgen, sondern diese allein darauf abzielt, die Satzungen zu Dokumentations- und Veröffentlichungszwecken zu erhalten. Für den Fall einer positiven Bescheidung Ihres Antrags entstünde eine als solches gegenüber den betroffenen Stiftungen gesetzlich nicht legitimierte Datenbank, in der die Satzungen sämtlicher derzeit von hier beaufsichtigter Stiftungen von jedermann öffentlich einsehbar wären – und dies, ohne dass zuvor ein individuelles Informationszugangsrecht nach dem IFG geltend gemacht werden müsste.

Die Veröffentlichung der Satzungen würde damit die Stiftungen einer Publizität unterwerfen, der sie von Gesetzes wegen nicht unterliegen. Die gesetzgeberische Entscheidung, Stiftungen keinen erhöhten Publizitätspflichten zu unterwerfen, insbesondere keine Veröffentlichungspflicht für ihre Satzungen vorzusehen, würde unterlaufen, wenn über eine erkennbar auf eine solche Veröffentlichung abzielende Anfrage auf der Grundlage des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts eine Veröffentlichung von privater Seite herbeigeführt werden könnte.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Unterlagen bei den Stiftungsaufsichtsbehörden allein deswegen vorhanden sind, damit diese zum Schutze der Stiftungen darüber wachen können, dass die Stiftungsorgane den Stifterwillen beachten und umsetzen. Denn Stiftungen verfügen, anders als etwa Vereine, nicht über Mitglieder, die eine solche Kontrolle innerhalb der Rechtsform ausüben können.

Eine solche generelle Veröffentlichung der Satzungen würde auch unberücksichtigt lassen, dass die Satzungen von Stiftungen regelmäßig eine Vielzahl an personenbezogenen Daten enthalten. Letztlich wohnt der Satzung als privatautonomer Erklärung bereits im Ausgangspunkt ein untrennbarer personaler Bezug inne. Auch trifft es keineswegs zu, dass die Satzungen von Stiftungen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten könnten. Stiftungen gehen zwar in der Regel keiner auf Gewinn angelegten erwerbswirtschaftlichen Betätigung nach. Dennoch stehen sie im Wettbewerb mit anderen Organisationen und die Veröffentlichung bestimmter Informationen kann von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für

eine Stiftung sein. Dies gilt insbesondere für die Akquisition von Spenden, auf die Stiftungen häufig in erheblichem, für ihre Existenz bedeutsamem Umfang angewiesen sind.

Eine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG kommt hier im Hinblick auf den Antragsgegenstand, der auf die Gesamtheit der einzelnen Stiftungssatzungen der von hier beaufsichtigten Stiftungen abzielt, von vornherein nicht in Betracht.

Das Verbraucherinformationsgesetz ist hier unter keinem Gesichtspunkt einschlägig. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht sich (nur) auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen. Beide Anwendungsfälle sind im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht erkennbar nicht berührt.

Nach alledem war die beantragte Akteneinsicht bzw. Übersendung der Satzungen der von hier beaufsichtigten Stiftungen daher zu versagen.

Nach § 16 Satz 1 IFG sind gebührenpflichtig nur die Erteilung von Akteneinsicht und Aktenauskünften sowie das Widerspruchsverfahren. Für das Ausgangsverfahren sind dementsprechend keine Gebühren zu erheben, wenn es mit einer ablehnenden Entscheidung endet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 14 Absatz 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

